

In der Parteigerichtssache

1. der Frau von L aus H
vertreten durch den Beschwerdeführer zu 2),

2. des Rechtsanwaltes L in H

3. Herrn C aus H,
vertreten durch den Beschwerdeführer zu 2),

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

g e g e n

den Ortsverband R der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband H,
vertreten durch die Ortsvorsitzende Frau V aus H

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen Feststellung der Unwirksamkeit von Beisitzerwahlen für den Ortsvorstand hat das
Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04. April 1989 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzendem-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi Lambert-Lang

Oberstaatsanwalt a.D.

Helmut Rehborn

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

-als beisitzenden Richtern-

beschlossen:

Es wird festgestellt, daß die in der Ortsversammlung des Ortsverbandes R
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband

H, vom 30. September 1986 durchgeführten Wahlen von 11 Vorstandsbeisitzern ungültig gewesen sind.

Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Durch Beschluß der Ortsversammlung vom 06. Januar 1986 wurde im Ortsverband R des CDU-Landesverbandes H Frau V zur Ortsvorsitzenden gewählt. Durch einen weiteren Beschluß wurde die Anzahl der Beisitzer im Ortsvorstand auf 14 festgesetzt. Unter Einbeziehung der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, des Kassenwartes und des Schriftführers bestand der Ortsvorstand somit aus 18 Personen.

Auf der Sitzung des Ortsvorstandes vom 19.08.1986 schlug die Ortsvorsitzende vor, zwei weitere Herren als Beisitzer in den Ortsvorstand zu kooptieren. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt. Die Vorsitzende beraumte darauf von sich aus zwecks Erweiterung der Anzahl der Beisitzer eine Ortsversammlung an. In dem Einladungsschreiben für die Ortsversammlung legte sie u.a. folgende Tagesordnungspunkte fest:

- TOP 3: Aufhebung des Beschlusses der Ortsversammlung vom 06. Januar 1986 über die Festlegung der Anzahl der Beisitzer im Ortsvorstand,
- TOP 4: Neufestlegung der Anzahl der Beisitzer im Ortsvorstand,
- TOP 5: Nachwahl von Beisitzern für den Ortsvorstand.

Auf der Ortsversammlung wurde die Frage der Erweiterung des Ortsvorstandes kontrovers diskutiert. Für die Aufhebung des Beschlusses vom 06. Januar 1986, durch den die Zahl der Beisitzer auf 14 festgelegt worden war, stimmten 31 Mitglieder, dagegen stimmten 30 Mitglieder, 3 enthielten sich der Stimme.

Für den Antrag der Vorsitzenden, den Vorstand um 11 weitere Beisitzer zu erweitern, stimmten 31 Mitglieder, für 3 abweichende Anträge stimmten 27 Mitglieder, drei Mitglieder sowie ein Mitglied, insgesamt also gleichfalls 31 Versammlungsteilnehmer. Anschließend wurden 11 zusätzliche Beisitzer gewählt.

Ein Protokoll über die Ortsversammlung wurde von dem Landessozialsekretär von B gefertigt. Ein von dem Schriftführer des Ortsverbandes gefertigtes Protokoll liegt nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 06. Oktober 1986 haben die Antragsteller die Beschlüsse zu den TOP 3 - 5 angefochten. Zur Begründung tragen sie vor: Die Ortsvorsitzende habe gegen den erklärten Willen des Ortsvorstandes dessen Erweiterung betrieben. Sie sei daher nicht berechtigt gewesen, die Punkte 3 - 5 auf die Tagesordnung zu setzen. Die Beschlüsse der Ortsversammlung seien darüber hinaus nicht mit den nach § 15 Abs. 1 Parteiengesetz sowie § 27 Ziffer 7 der Landessatzung erforderlichen Mehrheiten, d.h. mit mindestens einer Stimme über der Hälfte der insgesamt abgegebenen 62 Stimmen gefaßt worden. Ferner könnten gemäß § 21 Ziffer 5 Satz 1 der Landessatzung Wahlen nur alle zwei Jahre stattfinden; zwischen diesen Wahlen solle der parteiinterne Wahlkampf aus dem Gesichtspunkt der aus der Landessatzung abzuleitenden innerparteilichen Veränderungssperre ruhen. Die Vorstandsmitglieder hätten auf diese Weise die Möglichkeit, ungestört von Neuwahlen harmonisch zu arbeiten. Die Wahl der zusätzlichen Beisitzer sei auch deswegen rechtswidrig, weil ein 29 Personen umfassender Vorstand als Führungsinstrument zwangsläufig ineffektiv sei.

Die Antragsteller haben zunächst beantragt,

1. festzustellen, daß die Ortsversammlung R am 30.09.1986 nicht gemäß TOP 3 des Einladungsschreibens beschlossen hat, den Beschluß der Ortsversammlung R vom 06.01.1986 über die Festsetzung der Zahl der Beisitzer im Ortsvorstand auf 14 aufzuheben; hilfsweise: die Nichtigkeit des Beschlusses festzustellen;
2. festzustellen, daß der von der Ortsversammlung R am 30.09.1986 zu TOP 4 gefaßte Beschluß über die Neufestsetzung der Zahl der Beisitzer auf insgesamt 25 nichtig ist; hilfsweise: den Beschluß für nichtig zu erklären;
3. festzustellen, daß die von der Ortsversammlung R am 30.09.1986 zu TOP 5 durchgeführten Wahlen von zusätzlichen 11 Beisitzern im Ortsvorstand nichtig sind; hilfsweise: die Wahlen für nichtig zu erklären.

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Kreisparteigerichts hat die Sache mit Zustimmung der Antragsteller dem Landesparteigericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesparteigericht hat die Anträge zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Satzung des Landesverbandes (im folgenden Landessatzung) gewähre den Mitgliedern des Ortsvorstandes keinen individuellen Schutz gegen eine Erweiterung des Vorstandes. § 8 Ziffer 1 Satz 2 der Landessatzung lasse ausdrücklich eine beliebige Anzahl von Beisitzern zu; die Mitglieder des Ortsverbandes könnten darüber bestimmen, welche Größe des Ortsvorstandes sie letztlich für effektiv hielten. Der Antrag der Ortsvorsitzenden zu TOP 3 habe mit 31 Stimmen bei 30 Gegenstimmen die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhalten, denn die Mehrheit sei nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, die drei Stimmenthaltungen seien nicht mitzuzählen. Der Vorschlag der

Ortsvorsitzenden zu TOP 4 habe bei 31 Ja-Stimmen und hiervon unter unterschiedlichen Zielsetzungen abweichenden 31 anderen Stimmen zwar nur die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, diese Mehrheit reiche jedoch aus, zumal die drei für die Erhöhung des Vorstandes um 13 zusätzliche Beisitzer abgegebenen Stimmen im Ergebnis dem Antrag der Vorsitzenden auf Zuwahl von 11 weiteren Beisitzern zuzurechnen seien. Bei der Wahl der 11 zusätzlichen Beisitzer gemäß TOP 5 sei der in § 21 Ziffer 4 Satz 1 der Landessatzung geregelte Grundsatz, daß die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt sind, gewahrt worden.

Gegen diese Entscheidung haben die Antragsteller unter Darlegung ihrer Anfechtungsgründe form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt (§ 37 Abs. 2 Parteigerichtsordnung). Nachdem der Antragsgegner im Rahmen der parteiinternen Wahlen im Januar 1988 seinen Ortsvorstand neu gewählt hat, beantragen die Antragsteller nunmehr,

festzustellen, daß die von den Antragstellern beanstandeten Vorstandswahlen des Ortsverbandes R. rechtswidrig gewesen sind.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerden zurückzuweisen.

Er trägt vor: Für den Feststellungsantrag fehle aufgrund der zwischenzeitlichen Neuwahlen ein berechtigtes Interesse. Im übrigen habe das Landesparteigericht die Landessatzung zutreffend ausgelegt. Aus der in § 7 Ziffer 2 Satz 2 der Landessatzung getroffenen Regelung, wonach der Ortsvorsitzende auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortsverbandes sowie auf Verlangen des Kreis- oder Landesvorstandes verpflichtet sei, eine Ortsversammlung einzuberufen, folge, daß der Ortsvorstand auch berechtigt sei, jederzeit eine Ortsversammlung einzuberufen. Die Landessatzung enthalte in § 11 Ziffer 3 a (Landesausschuß), § 12 Ziffer 4 e (Landesparteitag) sowie § 17 Ziffer 2 Satz 2 (Vertreterversammlung) Regelungen, die erwiesen, daß die Befugnis zur Einberufung von Sitzungen jeweils den Vorsitzenden der aufgeführten Gremien zustehe.

In der vor dem Bundesparteigericht durchgeführten mündlichen Verhandlung hat der Antragsgegner eingeräumt, daß auf der Ortsversammlung am 30.09.1986 über die einzelnen Tagesordnungspunkte jeweils offen mittels Akklamation abgestimmt worden ist.

II.

Die Beschwerde der Antragsteller ist zulässig und begründet.

1. Die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 3 PGO. Das Bundesparteigericht hat über Beschwerden gegen Entscheidungen eines Landesparteigerichts zu entscheiden.

2. Der Antrag festzustellen, daß die von den Antragstellern beanstandeten Vorstandswahlen rechtswidrig gewesen sind, ist zulässig. Durch die Neuwahl des Ortsvorstandes ist das Interesse der Antragsteller an der von ihnen begehrten Feststellung nicht in Wegfall gelangt.

Aufgrund der in § 44 PGO angeordneten Generalverweisung ist die Zulässigkeit eines Feststellungsantrages im erledigten Wahlanfechtungsverfahren nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (Fortsetzungsfeststellungsklage) zu beurteilen [vgl. CDU-BPG 3/87 (R) vom 23.06.1988]. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO liegt nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts dann vor, wenn der Antragsteller mit dem Feststellungsantrag demokratischen Grundsätzen in der innerparteilichen Willensbildung zur Durchsetzung verhilft [BPG 2/79 (R) vom 25.03.1981, abgedruckt in "25 Jahre Bundesparteigericht der CDU 1960-1985", S. 48, 53]. Diese Grundsätze finden ihre Ausprägung vornehmlich durch Wahlen, so daß an der Feststellung der Satzungswidrigkeit oder Ungültigkeit von Wahlen ein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist [vgl. BPG 4/82 (R) vom 10.12.1982, abgedruckt in "25 Jahre Bundesparteigericht der CDU 1960-1985", S. 41, 45].

3. Wie sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht herausgestellt hat, sind die Wahlen der 11 Beisitzer für den Ortsvorstand nicht geheim, sondern in offener Abstimmung durchgeführt worden. Sie genügten damit nicht den an die Wahlen von Vorstandsmitgliedern zu stellenden Anforderungen. Derartige Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Das folgt aus § 15 Abs. 2 Satz 1 Parteiengesetz, § 43 Abs. 1 Satz 2 CDU-Statut sowie aus § 21 Ziffer 1 der Landessatzung. Soweit gegen diese zwingenden Bestimmungen bisweilen der Vorwurf eines überflüssigen Formalismus erhoben wird, ist dem entgegenzuhalten, daß die geheime Stimmabgabe der freien Selbstbestimmung des Wotierenden dient; er soll bei seiner Stimmabgabe keiner unzulässigen Beeinflussung ausgesetzt sein oder gar Pressionen befürchten müssen. Eine solche Gefahr besteht besonders bei Wahlen in kleineren örtlichen Bereichen wegen der hier bestehenden engeren persönlichen Kontakte und Abhängigkeiten. Geheime Stimmabgaben sind daher bei Wahlen der Parteibasis in besonderem Maße geboten (Trautmann, Innerparteiliche Demokratie, Seite 270 m.N.).

Aufgrund des von dem Antragsgegner zugegebenen Gesetzes- und Satzungsverstoßes war die am 30.09.1986 vorgenommene Wahl von 11 Beisitzern für den Ortsvorstand des Antragsgegners unwirksam. Der Antrag festzustellen, daß diese Vorstandswahlen rechtswidrig gewesen sind, ist daher begründet. Die von den Antragstellern zur Begründung der Wahlanfechtung vorgetragenen weiteren Gesichtspunkte können daher auf sich beruhen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.